

I. Ziele

- Aktiver Schutz der Hospizgäste und Mitarbeiter sowie der BesucherInnen vor einer Covid-19-Infektion
- Aktive Minimierung/Ausschaltung des Infektionsrisikos
- Besondere Achtsamkeit für die psychischen Bedarfe der Gäste
- Aufrechterhalten der Beziehungen der Gäste zu ihren Angehörigen
- Stärkung der Sensibilität in der besonderen Verantwortung der Mitarbeiter bzgl. der eigenen gesundheitlichen Gefährdung und der der Gäste

II. Informationen zu COVID-19

a) Symptome/Krankheitsverlauf:

Eine Infektion mit dem Coronavirus kann sich durch Symptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber und Geruchs- und Geschmacksverlust äußern. In einzelnen Fällen kann auch Durchfall auftreten. Bei den meisten infizierten Menschen lässt sich ein milder Krankheitsverlauf beobachten oder es treten gar keine Symptome auf. Bestehende Vorerkrankungen der Atemwege oder des Herz-/ Kreislaufsystems können jedoch zu einem schweren Verlauf, zu Atemproblemen bis hin zur Lungenentzündung oder zum Lungenversagen führen.

b) Übertragungswege:

Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute, aber auch über die Hände, die dann wiederum mit Schleimhäuten in Verbindung gebracht werden.

c) Inkubationszeit:

Es kann fünf bis zehn Tage dauern, bis erste Krankheitszeichen auftreten. In Einzelfällen können Symptome jedoch bereits nach zwei Tagen beobachtet werden oder es treten keine Symptome auf.

III. Organisatorische Maßnahmen

1. Schutzmaßnahmen

- Der Zugang zum Hospiz ist vom Grundsatz her nur über den Haupteingang möglich. Besucher von Gästen werden jedoch durch die Einrichtungsleitung oder beauftragte Mitarbeiter direkt über die Terrasse zum Gästezimmer geleitet, um den Weg durch das Hospiz zu umgehen. Dazu müssen sich Besucher jedoch am Haupteingang des Hospizes melden.
- Am Haupteingang sind Desinfektionsmittelspender aufgestellt mit Hinweis, die Hände vor Betreten der Einrichtung gründlich zu desinfizieren
- Handläufe, Türklinken und Lichtschalter werden mehrfach täglich desinfiziert – zusätzlich zu den üblichen, täglich durchzuführenden Flächendesinfektionen
- Im Eingangsbereich sind Aushänge mit den aktuellen Hygienevorgaben und der geltenden Besucherregelung ausgehängt
- Notwendige Schutzbekleidung wie Mund-Naseschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, ggf. FFP 2 Masken und Schutzkittel stehen zur Verfügung

Erstellt durch:	Erstellt am:	Bearbeitet von:	Änderungsstand	Rev.	Seite 1 von 4	Freigabe:
M. Gödde	19.11.2020	C.Schmidt	11.05.2022	1.9		Sr. M. K. Mock

2. Maßnahmen im Alltagsbetrieb

a) Kommunikation:

- aktuelle Informationen werden mündlich oder schriftlich an die Mitarbeiter weitergegeben
- Angehörige und Hospizgäste werden über aktuell notwendige Maßnahmen informiert
- jedem Hospizgast steht ein Tablet zur Verfügung, um die Kommunikation mit Angehörigen bei bestehenden Besuchseinschränkungen zu gewährleisten

b) Externe/interne Dienstleister:

- Fenster werden nur von der Terrasse aus geputzt
- Es werden nur notwendige Reparaturen durchgeführt. Handwerker (externe und interne) dürfen das Hospiz nur betreten, wenn sie symptomfrei sind und einen medizinischen Mund-Naseschutz tragen
- Hausärzte, Bestatter und andere externe Besucher dürfen das Hospiz nur betreten, wenn sie symptomfrei sind und einen Mund-Naseschutz tragen.

c) Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK):

- Begutachtungen zur Höherstufung der Hospizgäste erfolgen über Kommunikationsmittel, in der Regel per Telefon. Zutritt ansonsten nur symptomfrei und mit Mund-Naseschutz.

3. Mitarbeiterbezogene Maßnahmen

- alle Mitarbeiter (Pflege, Hauswirtschaft, sonstige) tragen im Dienst einen Mund-Nase-Schutz. Bei Tätigkeiten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zum Gast nicht eingehalten werden kann, wird eine mindestens eine medizinische Maske verwendet.
- aktuelle Kontaktdaten der Mitarbeiter: Name, Anschrift, Telefon-Nummer (Festnetz oder Mobil) sind in einer Liste im Schwesternzimmer ersichtlich
- Kurzscreening: schriftliche Abfrage der Mitarbeiter vor jedem Dienstbeginn auf Symptomfreiheit und wissentliche Kontakte zu Corona-infizierten Personen mit schriftlicher Bestätigung
- Mitarbeiter sowie ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte werden zweimal wöchentlich mit einem Corona-Schnelltest getestet. Für vollständig geimpfte oder genesene Beschäftigte entfällt die Testpflicht. Ihnen werden diese Tests auf freiwilliger Basis wöchentlich angeboten.
- für den Fall einer Ausgangssperre erhalten die Mitarbeiter vom Dienstgeber eine Bescheinigung als Beschäftigungsnachweis

4. Aufnahme von Gästen mit SARS-CoV-2-Infektion

Die Aufnahme von Hospizgästen mit bestätigter Coronavirus-Infektion ist derzeit nicht möglich. Gäste können daher von zuhause oder aus dem Krankenhaus nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Ergebnis des durchgeführten SARS-CoV-2-Testes aufgenommen werden.

Erstellt durch:	Erstellt am:	Bearbeitet von:	Änderungsstand	Rev.	Seite 2 von 4	Freigabe:
M. Gödde	19.11.2020	C.Schmidt	11.05.2022	1.9		Sr. M. K. Mock

IV. Besucherregelung (nach CoronaAV Einrichtungen vom 06.05.2022)

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Jeder Gast hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten.

1.2. Nicht geimpfte BesucherInnen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt. Im Hospiz wird in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr eine Testmöglichkeit für BesucherInnen angeboten. Über diesen Zeitraum hinaus besteht für BesucherInnen aus personellen Gründen keine Testmöglichkeit.

1.3. In den allgemeinen Räumen des Hospizes ist ein medizinischer Mundschutz zu tragen.

1.4. In einem Gastzimmern sollen sich grundsätzlich nicht mehr als zwei BesucherInnen gleichzeitig zusammen mit dem Gast aufhalten. Für den Außenbereich gilt diese Regelung nicht. Die Durchführung der Besuche regelt die Einrichtungsleitung.

1.5 Der Zutritt zu den Gastzimmern erfolgt grundsätzlich über den Außenbereich. Die Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Gäste und die BesucherInnen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

1.6. Alle BesucherInnen sind zur Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorgaben innerhalb des Hospizes angehalten. Über die aktuellen Hygienevorgaben wird durch Aushang im Eingangsbereich informiert.

1.7. Sofern seitens der BesucherInnen die Mitwirkung verweigert wird, ist der Besuch eines Hospizgastes nur im Außenbereich gestattet, dabei besteht Maskenpflicht.

1.8. Nur in der akuten Sterbephase sind Besuche nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Coronaschutzverordnung möglich. Wird ein Kurzscreening verweigert oder der PoC-Test ist positiv ausgefallen, ist der Zutritt dann nur mit der besonderen Schutzkleidung gestattet.

1.9. BesucherInnen haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.

1.10 Es wird eine Liste mit der Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal geführt. Positive Ergebnisse werden umgehend dem Kreisgesundheitsamt gemeldet.

2. Regelungen sonstiger Zugangsrechte

Für den Zutritt aller anderen Personen (z.B. externe oder interne Dienstleister, Mitarbeiter, Betreuer, Ärzte usw.) zum Hospiz gelten die unter IV.1. aufgeführten Bestimmungen entsprechend.

Erstellt durch:	Erstellt am:	Bearbeitet von:	Änderungsstand	Rev.	Seite 3 von 4	Freigabe:
M. Gödde	19.11.2020	C.Schmidt	11.05.2022	1.9		Sr. M. K. Mock

V. Ausbruchmanagement

1. Verhaltensregeln bei Verdacht und Bestätigung einer Covid-19 Infektion:

- 1.1. Sofortige Isolierung des Gastes
- 1.2. Durchführung eines Covid 19 Antigen Schnelltest (PoC) bei allen Gästen
- 1.3. Bei positivem Ergebnis Meldung an das Gesundheitsamt und die WTG-Behörde
- 1.4. Veranlassung eines PCR – Tests durch den betreuenden Hausarzt
- 1.5. Umsetzung bzw. Beachtung der Anweisungen der Behörden
- 1.6. Mitarbeiter sind angewiesen, mögliche Kontakte mit Corona-Infizierten zu melden und vor Abklärung einer möglichen Infektion dem Dienst fernzubleiben.

VI. Schlussbemerkung

Eine Anpassung des Konzeptes erfolgt nach Zugang neuer Verfügungen durch die dafür zuständigen Behörden.

Erstellt durch:	Erstellt am:	Bearbeitet von:	Änderungsstand	Rev.	Seite 4 von 4	Freigabe:
M. Gödde	19.11.2020	C.Schmidt	11.05.2022	1.9		Sr. M. K. Mock